

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wie kann sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche schreiben müssen?

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Hinweise liegen ihr vor, dass die Notenbildungsverordnung und insbesondere der Abschnitt zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten nicht an allen Schulen zur Anwendung kommen?
2. Wie bindend sind die Regelungen in der Notenbildungsverordnung für Schulleitungen und Lehrkräfte?
3. Wie stellt sie sicher, dass alle Schulleitungen über die Notenbildungsverordnung informiert sind und diese für alle Lehrkräfte verständlich aufbereitet wird?
4. Inwiefern hält sie es für sinnvoll, die Ausnahmen von der Regelung zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten klarer zu definieren als es in der bisherigen Notenbildungsverordnung der Fall ist?
5. Gibt es Hilfestellungen oder Empfehlungen für die Schulen zur Umsetzung der Notenverordnung und insbesondere der Regelung zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten?
6. Wie positioniert sie sich zu verpflichtenden Klassenarbeitsplänen für alle Schulen, in denen die Klassenarbeiten für ein Quartal, Halbjahr oder das ganze Schuljahr festgelegt sind?
7. Wann ist mit der Interpretationshilfe zur Notenbildungsverordnung zu rechnen, die vom Kultusministerium Referat 31 bereits im Sommer 2017 auf Anregung des Landesschülerbeirats erstellt wurde?

8. Welche Möglichkeiten haben Schülerinnen und Schüler, gegen einen Verstoß in der Notenbildungsverordnung vorzugehen?
9. Inwiefern hält sie es für notwendig und sinnvoll, die Schulen in einem Schreiben nochmals auf die Notenverordnung und insbesondere den Abschnitt zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten hinzuweisen?

19.02.2018

Dr. Fulst-Blei, Born SPD

Begründung

In der Notenbildungsverordnung ist im dritten Abschnitt in § 8 Absatz 3 festgelegt, dass Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen sind. An einem Tag soll nach der Notenbildungsverordnung nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden, in einer Woche nicht mehr als drei. Rückmeldungen insbesondere aus der Schülerschaft weisen darauf hin, dass diese Regelung an vielen Schulen nicht eingehalten wird. Aus Sicht der Fragesteller ist dies problematisch, weil die Schülerschaft damit nicht nur an Planungssicherheit einbüßt, sondern punktuell auch einer Überforderung ausgesetzt wird. Diese Kleine Anfrage beleuchtet, wie die Landesregierung diese Problematik einschätzt und inwiefern sie Abhilfe schafft.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. März 2018 Nr. 31-6631.3/102/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Welche Hinweise liegen ihr vor, dass die Notenbildungsverordnung und insbesondere der Abschnitt zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten nicht an allen Schulen zur Anwendung kommen?*

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Vorgaben der Notenbildungsverordnung an einzelnen Schulen ignoriert werden.

2. *Wie bindend sind die Regelungen in der Notenbildungsverordnung für Schulleitungen und Lehrkräfte?*

Die Notenbildungsverordnung ist als Rechtsverordnung ein Gesetz im materiellen Sinn. Sie ist für die Schulleitungen sowie für die Lehrkräfte bindend. Allerdings eröffnen manche Normen ein Ermessen, das durch eine pädagogische Entscheidung der Lehrkraft ermessensfehlerfrei auszufüllen ist.

3. *Wie stellt sie sicher, dass alle Schulleitungen über die Notenbildungsverordnung informiert sind und diese für alle Lehrkräfte verständlich aufbereitet wird?*

Die Regelungen der Notenbildungsverordnung sind Gegenstand der Lehrkräfteausbildung im Vorbereitungsdienst, der Qualifizierung von neu ernannten Schulleitungen sowie der schulrechtlichen Fortbildungen der Schulleitungen. Es gehört zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte und insbesondere der Schulleitungen, sich über Rechtsänderungen, die im Amtsblatt Kultus und Unterricht veröffentlicht werden, zu informieren.

4. *Inwiefern hält sie es für sinnvoll, die Ausnahmen von der Regelung zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten klarer zu definieren als es in der bisherigen Notenbildungsverordnung der Fall ist?*

Die Notenbildungsverordnung definiert die Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten in § 8 Absatz 1 und 2.

Sie bestimmt in § 8 Absatz 3, dass Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen sind. Konkret gibt sie vor, dass an einem Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden soll. In einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden.

Diese Vorgaben binden die Lehrkräfte in der Weise, dass sie nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen von dieser Vorgabe abweichen dürfen. Die Regelung ist rechtlich klar formuliert, lässt aber Ausnahmen beispielsweise für den Fall zu, dass für einen wiederholt am Tag der Klassenarbeiten entschuldigenden Schüler andernfalls keine ausreichende Grundlage für die Zeugnisnote vorliegen würde.

5. *Gibt es Hilfestellungen oder Empfehlungen für die Schulen zur Umsetzung der Notenverordnung und insbesondere der Regelung zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten?*

Neben den unter Ziffer 3 genannten Fortbildungen gibt es einschlägige juristische Kommentar- und Fachliteratur, auf die auch Schulleitungen zurückgreifen. Sofern rechtliche Zweifelsfragen nicht von den Schulen vor Ort gelöst werden können, haben sie die Möglichkeit, sich von den Juristinnen und Juristen der Schulabteilung der Regierungspräsidien beraten zu lassen.

Die genannten Regelungen zu den Klassenarbeiten sind jedoch aus sich selbst heraus verständlich.

6. *Wie positioniert sie sich zu verpflichtenden Klassenarbeitsplänen für alle Schulen, in denen die Klassenarbeiten für ein Quartal, Halbjahr oder das ganze Schuljahr festgelegt sind?*

Die Koordinierung der Klassenarbeiten im Rahmen der Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz obliegt der Klassenkonferenz (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Konferenzordnung). Entsprechende Abstimmungen und Planungen unter den Lehrkräften müssen jedoch den durch die Notenbildungsverordnung vorgegebenen Rahmen beachten: Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt (§ 8 Absatz 1 NVO). Die Terminierung einer Klassenarbeit ist deshalb eine pädagogische Entscheidung, die den Unterrichtsgegenstand und Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Verbindliche Klassenarbeitspläne sind hiermit nicht vereinbar.

7. Wann ist mit der Interpretationshilfe zur Notenbildungsverordnung zu rechnen, die vom Kultusministerium Referat 31 bereits im Sommer 2017 auf Anregung des Landesschülerbeirats erstellt wurde?

Das zuständige Rechtsreferat des Kultusministeriums hat mit dem Landesschülerbeirat über die Erstellung einer Interpretationshilfe zur Notenbildungsverordnung gesprochen. Eine solche existiert jedoch nicht und ist derzeit auch nicht in Erarbeitung.

Bereits zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 wurde in der erstmals herausgegebenen Broschüre „Schülerinfo für gewählte Schülervertreterinnen und Schülervertreter“ am Beispiel der für einen Tag geltenden Höchstzahl an Klassenarbeiten unter „Rechtsfragen“ der Regel-Ausnahme-Charakter der Soll-Vorschrift des § 8 Absatz 3 Notenbildungsverordnung erläutert.

8. Welche Möglichkeiten haben Schülerinnen und Schüler, gegen einen Verstoß in der Notenbildungsverordnung vorzugehen?

Schülerinnen und Schüler können dann mit förmlichen Rechtsbehelfen einen Verstoß gegen die Notenbildungsverordnung geltend machen, wenn der Verstoß ursächlich für eine im Zeugnis ausgesprochene Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse ist oder die einzelne Zeugnisnote z. B. wegen der Relevanz für eine Bewerbung Außenwirkung hat.

Daneben bestehen nichtförmliche Möglichkeiten, einen Verstoß gegen die Notenbildungsverordnung zu rügen. Kann mit der betroffenen Lehrkraft eine Klärung der Frage, ob die Vorgaben der Notenbildungsverordnung eingehalten sind, nicht erreicht werden, können sich die Schülerinnen und Schüler an die Schulleitung wenden oder eine Klärung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

9. Inwiefern hält sie es für notwendig und sinnvoll, die Schulen in einem Schreiben nochmals auf die Notenverordnung und insbesondere den Abschnitt zu Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten hinzuweisen?

Das Kultusministerium wird das Gespräch mit dem Landesschülerbeirat fortsetzen, ob bzw. welcher Klarstellungsbedarf aus Schülersicht besteht und wird die Schulleitungen gegebenenfalls entsprechend informieren.

Daneben wird mit dem Landesschülerbeirat die erneute Aufnahme von Fragestellungen zur Notenbildungsverordnung in die kommende Broschüre „Schülerinfo für gewählte Schülervertreterinnen und Schülervertreter“ abgestimmt werden.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport